

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Ralf Niedmers und Joachim Lenders (CDU) vom 31.05.18

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sozialleistungsbetrug und illegale Vermietung in Wandsbek (II)**

*Die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/12780 wirft Nachfragen auf.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

- 1. Bezüglich der Mietpreise, zu denen die Apartments in der Walddörfer Straße 122 vermietet wurden, gibt der Senat an, die Auswertung der Ergebnisse der konzentrierten behördlichen Aktion sei noch nicht abgeschlossen. Wann ist mit einer abschließenden Auswertung zu rechnen und wo ist diese einzusehen?*
- 2. Laut Drs. 21/12780 wurden in 34 Fällen Bedarfe im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II übernommen. Die Angemessenheit der Kostenübernahme ist gestaffelt nach der Haushaltsgröße beziehungsweise der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen. Für welche Haushaltsgrößen wurden Bedarfszahlungen in diesen 34 Fällen übernommen?*
- 3. Wann ist mit Ergebnissen dazu zu rechnen, ob die tatsächliche Quadratmeter mit den Mietvertragsangaben der Walddörfer Straße 122 übereinstimmen?*

Die am Aktionstag eingeleiteten Prüfungen und Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen wurden und werden von der koordinierenden Behörde bei den beteiligten Behörden und Ämtern regelmäßig abgefragt. Erste Ergebnisse wurden bereits im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht (siehe <http://www.hamburg.de/basfi/pressemitteilungen/10940382/2018-04-19-basfi-aktionstag-sozialleistungsmissbrauch/>) sowie unter <http://www.hamburg.de/aktionstage/>.

Eine Mietkostenüberprüfung erfolgte bei Beziehern von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Für die beiden Einpersonenhaushalte von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben sich im Rahmen des Aktionstages keine Hinweise für einen weitergehenden sozialhilferechtlichen Überprüfungsbedarf ergeben. Im Übrigen siehe hierzu Drs. 21/12780.

Die 13 Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II umfassen insgesamt 34 leistungsberechtigten Personen. Zu den Mietpreisen und Haushaltsgrößen siehe nachfolgende Tabelle:

<b>Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Anzahl der Personen in der BG</b>	<b>Höhe der tatsächlichen Grundmiete</b>	<b>Höhe der vom Jobcenter anerkannten Grundmiete</b>
Nr.1	1	395,00 EUR	316,00 EUR
Nr.2	3	450,00 EUR	450,00 EUR
Nr.3 <sup>1</sup>	█	█ EUR	█ EUR
Nr.4	4	450,00 EUR	450,00 EUR
Nr.5	1	220,00 EUR	220,00 EUR
Nr.6	3	400,00 EUR	400,00 EUR
Nr.7	4	450,00 EUR	450,00 EUR
Nr.8	1	350,00 EUR	350,00 EUR
Nr.9 <sup>1</sup>	█	█ EUR	█ EUR
Nr.10	1	330,00 EUR	330,00 EUR
Nr.11	4	495,00 EUR	495,00 EUR
Nr.12	4	690,00 EUR	690,00 EUR
Nr.13	1	360,00 EUR	360,00 EUR

<sup>1</sup> Soweit die Tabellenwerte nur auf jeweils eine Bedarfsgemeinschaft zutreffen, sind die Angaben bestimmten Bedarfsgemeinschaften und damit den dazugehörigen Personen zuzuordnen. Die Personen wären damit identifizierbar. Es handelte sich bei diesen Angaben damit um Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 S. 1 SGB X). Dies betrifft die Bedarfsgemeinschaften Nr. 3 und 9. Sozialdaten darf der Senat gemäß § 67 b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 S. 1 Buchst. a DS-GVO mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung liegt nicht vor. Der Senat ist deshalb aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X an der Angabe von Tabellenwerten, die nur eine Bedarfsgemeinschaft enthalten, gehindert.

Eine erste Auswertung der Messergebnisse hat ergeben, dass die durch den Außendienst von Jobcenter ermittelten Wohnungsgrößen in mindestens vier Fällen zulasten der leistungsberechtigten Personen von den Angaben in den Mietverträgen abweichen. Die Prüfungen von Jobcenter sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe auch Drs. 21/11357 und 21/9779.

4. *Wann und durch wen wurde der Antrag auf Nutzungsänderung (für ein Wellness- und Fitness-Studio mit Bar im Erdgeschoss und Kellergeschoss sowie für ein Hotel im rückwärtig gelegenen Gebäude im Erdgeschoss und Obergeschoss) eingereicht? Wie lautet der aktuelle Bearbeitungsstand in der Bauprüfteilung?*

Der Antrag auf Nutzungsänderung wurde am 16.01.2018 eingereicht. Eine Entscheidung über den Antrag steht noch aus, da die Bauvorlagen noch nicht vollständig vorliegen. Eine Namensnennung erfolgt nicht, da es sich um personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz handelt.

5. *Weshalb wird auf Frage 12. in Drs. 21/12780 nicht angegeben, ob es sich bei dem Eigentümer des Gebäudes in der Walddörfer Straße 122 um eine oder mehrere Privatperson(en) oder um eine Firma beziehungsweise ein Gewerbe handelt und lediglich auf den Eintrag im Grundbuch verwiesen? Welche weiteren Ermittlungen dazu laufen derzeit und durch wen?*

Für das Grundstück Walddörferstraße 122/124 sind zwei Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen der Eigentümer nicht veröffentlicht. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. und Drs. 21/12780.

6. *Zur künftigen Bekämpfung von organisiertem Missbrauch von Sozialleistungen wurden vom Deutschen Städtetag zwei Unterarbeitsgruppen*

*(UAG) eingerichtet. Wer sind die Mitglieder dieser UAGs, wie oft tagen sie und wo sind die jeweiligen Arbeitsergebnisse einsehbar?*

Auf der Fachtagung „AG Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“ des Deutschen Städtetages im Februar 2018 wurde die Bildung mehrerer Unterarbeitsgruppen (U-AGen) beschlossen. Unter anderem wird sich eine U-AG unter der Leitung Hamburgs mit möglichen gesetzgeberischen Maßnahmen befassen und eine weitere U-AG sieht den fachlich-praktischen Austausch zu den sogenannten Aktionstagen vor. Die erste UAG hat bereits getagt; eingeladen beziehungsweise teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der Städte Dortmund, Duisburg, Saarbrücken, Köln, Gelsenkirchen, Berlin und Hamburg. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung der „AG Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“ präsentiert und anschließend in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetags behandelt. Über das weitere Vorgehen wird dort entschieden.

7. *Bei Verstößen gegen §§ 3 und 4 HmbWoSchG kann, sofern Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Gegebenheiten im Einzelfall vorliegen, der Wohnraum für unbewohnbar erklärt werden. Planen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden hier eine entsprechende Maßnahme?*

Bei den geräumten „Wohnungen“ handelt es sich nicht um Wohnungen im Sinne des HmbWoSchG, da entsprechende Genehmigungen zur Wohnnutzung nicht vorlagen beziehungsweise vorliegen. In Bezug auf die bereits als Wohnraum genehmigten Räume im 1. Obergeschoss sowie die übrigen ohne Genehmigung zu Wohnzwecken genutzten Appartements im 2. bis 4. Obergeschoss der beiden Gebäude liegen dem Bezirksamt zur Zeit keine Erkenntnisse vor, die eine sofortige Unbewohnbarkeitserklärung rechtfertigen würden. Im Übrigen wurde dem Eigentümer aufgegeben, ein Gutachten über den festgestellten Schimmelbefall (Ausmaß) beizubringen und einen darauf beruhenden Sanierungsplan vorzulegen.

8. *Wurde das Gebäude in der Walddorfer Straße 122 regelmäßig durch fachkundige Sachverständige hinsichtlich seines baulichen Zustands sowie den entsprechenden Anforderungen, wie die Vorgaben zur Brandchutzverordnung, überprüft?*

*Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen wurden solche Prüfungen durch wen und mit welchen jeweiligen Ergebnissen abgenommen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Mängel waren der zuständigen Bauprüf Abteilung bis zum Aktionstag nicht bekannt. Die am Aktionstag festgestellten akuten baulichen Mängel sind vom Eigentümer beseitigt worden.

9. *Soll der offiziell als Hotel angemeldete Betrieb in dem Gebäude der Walddorfer Straße 122 geschlossen werden?*

*Wenn ja, wann und für wie lange?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Es erfolgt zurzeit keine Hotelnutzung mehr. Derzeit laufen noch Gespräche mit den Eigentümern. Das zuständige Bezirksamt geht nicht von einer Wiederaufnahme einer Hotelnutzung aus.

10. *Welche Gewerbe, Firmen, Gesellschaften und/oder Unternehmen wurden wann von wem in der Walddorfer Straße 122 und 124 angemeldet? Ist es derzeit in Planung, die Erlaubnis eines oder mehrerer Gewerbe zu widerrufen?*

*Wenn ja, welche betrifft dies?*

<b>Tätigkeit:</b>	<b>Anmeldung:</b>
Trockenbau	18.12.2007
Lagertätigkeiten (Ware auffüllen) sowie damit verbundene Tätigkeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Handwerksordnung)	01.02.2009

<b>Tätigkeit:</b>	<b>Anmeldung:</b>
Gebäudereinigerhandwerk	29.10.2009
Reinigung nach Hausfrauenart (ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Handwerksordnung)	01.03.2008
Trockenbau Abbrucharbeiten Akustikarbeiten Garten- und Landschaftsbau Hausmeistertätigkeiten (ausgenommen sind handwerkliche Tätigkeiten)	28.12.2006
Hausmeisterservice Logistik (ausgenommen erlaubnispflichtige/handwerkliche Tätigkeiten).	20.07.2007
Handelsvertreter für Versicherungen und Bausparverträge unter Ausschluss von Tätigkeiten nach dem § 34 c der Gewerbeordnung	01.01.2013
Reinigung nach Hausfrauenart Gastronomieservice sowie Küchenhilfe	20.08.2008
Container be- und entladen	09.02.2010
Fliesen- Platten- und Mosaiklegerhandwerk Raumausstatterhandwerk Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigteilen Holz- und Bautenschutzgewerbe Kabelverlegergewerbe im Hochbau	02.09.2010
Einzelhandel mit gebrauchten Kfz-Zubehörteilen	11.01.2011
Bauhelfer (ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Handwerksordnung) Container be- und entladen	01.08.2012
Trockenbau Abbrucharbeiten Lagerarbeiten	21.09.2016
Haushaltshilfe	01.10.2017
Be- und Entladen von Containern und damit verbundene Dienstleistungen im Lager	01.06.2011
Garten- und Landschaftsbau	22.08.2011
Lagerarbeiten Containerbe- und Entladen Baustellenhelfer (ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten und Tätigkeiten im Sinne der Handwerksordnung)	01.02.2013
Container be- und entladen	29.06.2012
Trockenbau	06.10.2014

Keines der derzeit im Gewerberegister gemeldeten Gewerbe würde zu seiner Ausübung einer Erlaubnis bedürfen. Insofern ist ein Erlaubniswiderruf weder geplant noch möglich. Ein Gewerbeuntersagungsverfahren wegen Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden ist für die unter den Adressen Walddörferstraße 122 und 124 gemeldeten Betriebe nicht anhängig. Es liegen hierfür keine Erkenntnisse vor, die ein derartiges Verfahren erforderten.

Im Übrigen siehe Antworten zu 4. und 5.

*11. Unmittelbar neben dem Gebäude, in dem offensichtlich unerlaubte Handlungen – wie das Betreiben eines unangemeldeten Bordells – vollzogen wurden, befindet sich eine Kindertagesstätte (Walddörfer Straße 120). Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Tatsache, dass diese unmittelbare räumliche Nähe zwischen Kindern und kriminellen Personen beziehungsweise unerlaubten Machenschaften über Jahre unentdeckt blieb und somit nicht unterbunden werden konnte?*

Nach Angaben des Kita-Trägers ist es bisher zu keinerlei Beeinträchtigungen des Kita-Betriebes gekommen. Auch liegen keine diesbezüglichen Anzeigen oder Beschwerden vor. Der unangemeldete Gewerbebetrieb im Haus 124 war durch einen hohen Zaun und verwinkelte Eingangsführung nicht einsehbar. Im Übrigen wurde der Bordellbetrieb untersagt und zwischenzeitlich eingestellt.

*12. Welches sind nach Auffassung des Senats und der zuständigen Behörden die zentralen Gründe dafür, dass die unerlaubten Handlungen in der Liegenschaft nicht weitaus früher aufgedeckt werden konnten?*

Ein ordnungswidriger Zustand war weder der zuständigen Bauprüf Abteilung noch dem Verbraucherschutzamt des zuständigen Bezirksamtes bekannt. Es lagen auch keine Beschwerden vor. Siehe zudem Antworten zu 1. bis 3., 8. und 11.

Im Übrigen ermöglichen die konzertierten behördlichen Maßnahmen (Aktionstage) der beteiligten Behörden und Ämter die Aufklärung und Bekämpfung von organisiertem

Sozialleistungsmissbrauch und ausbeuterischen Strukturen. Siehe auch Drs. 21/11806 und 21/11357.